



JÜDISCHE GEMEINDE ZU HALLE (SAALE)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beerdigungs- und Friedhofssatzung der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die nachstehende Beerdigungs- und Friedhofssatzung regelt das Beerdigungs- und Friedhofswesen für den von der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) verwalteten Friedhof in Halle (Dessauer Str. 24). Der Alte Jüdische Friedhof in der Humboldtstraße 52 ist grundsätzlich für Bestattungen geschlossen. Ausnahmen bilden nur Beisetzungen unmittelbarer Familienangehöriger auf bereits bestehenden Erbgrabstätten, und nur mit Genehmigung des Vorstandes.

§ 2

Der Friedhof dient als ewige Ruhestätte für alle *jüdischen* Verstorbenen. Beigesetzt werden nur Angehörige der Jüdischen Glaubensgemeinschaft, deren jüdische Identität zweifelsfrei nachgewiesen wurde. Die Ausnahmen sind nur nach Beschluss des Vorstandes und nur mit der Genehmigung des Rabbiners gestattet.

Die Beerdigungen werden unter Beachtung der jüdischen Bräuche durchgeführt.

§ 3

Die Anmeldungen von Beerdigungen erfolgen im Büro der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale). Hierbei sind, je nach Bedarf, folgende Urkunden und Bescheinigungen bereitzuhalten:

- a) Personalausweis oder Reisepass
- b) bei Ledigen: die standesamtliche Geburtsurkunde
- c) bei Minderjährigen: die standesamtliche Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde der Eltern
- d) bei Verheirateten: die standesamtliche Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch
- e) bei Verwitweten: die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners und die Heiratsurkunde
- f) bei Geschiedenen: die Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil
- g) Mitgliedsbescheinigung (Gemeinde)
- h) Bescheinigung der Krankenkasse

§ 4

Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) veranlasst die Überführung durch ein Bestattungsinstitut und die Bestattung der Verstorbenen nach jüdischem Brauch. Das von der Gemeinde bzw. von der Familie beauftragte Bestattungsinstitut besorgt bei einem Sterbefall im Krankenhaus oder als Folge eines Unfalles den ärztlichen Totenschein, meldet den Sterbefall dem zuständigen Standesamt und bringt die notwendigen Sterbeurkunden bei.

Des Weiteren übernimmt das Bestattungsinstitut:

- die Abholung des Leichnams
- die Organisation der eventuellen Benutzung der Kühlanlage bzw. des Waschraumes
- die Überführung des Sarges mit eigenem Überführungswagen innerhalb des Stadtgebietes sowie im In- und Ausland
- die Abmeldung der Leistungen von Renten- und Versicherungen.

§ 5

Die Beerdigungen finden an allen Tagen statt, an denen der Friedhof gemäß § 16 geöffnet ist.

§ 6

Die Anmeldung der Beerdigung wird in eine Kartei eingetragen, die folgende Vermerke enthält:

1. Tag der erfolgten Anmeldung
2. Fortlaufende Registernummer
3. Tag und Stunde des Todes, Tag auch nach jüdischer Zeitrechnung
4. Alter
5. Vor- und Zuname, Familienstand des Verstorbenen
6. Letzte Anschrift
7. Name des behandelnden Arztes (falls bekannt)
8. Todesursache (falls bekannt)
9. Tag und Stunde der Beerdigung
10. Lage der Grabstätte auf dem Friedhof
11. Bei Kindern -Name der Eltern
12. Name eines nahestehenden Familienangehörigen, z.B. Witwer oder Witwe, Kind, Bruder, usw.

II. Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof

- Tahara / Einsargung -

§ 7

Die Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof erfolgt durch ein Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut darf die Tahara nicht ausführen. Die Chewra Kaddischa hat den Leichnam nach rituellen Vorschriften zu waschen, zu kleiden, in den Sarg zu legen und bis zur Zuschüttung des Grabes ihn zu begleiten. Sollte keine gemeindeeigene Chewra Kaddischa vorhanden sein, so muss eine auswärtige Chewra Kaddischa aushelfen.

§ 8

Die Chewra Kaddischa ist Bestandteil der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale). Die Angehörigen der Chewra Kaddischa werden vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde bestellt. Der Rabbiner ist für die Ausbildung und für die Arbeit der Chewra Kaddischa zuständig. Sie sind dem Judentum treu. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 9

Die Chewra Kaddischa übernimmt die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- die Durchführung der Tahara (rituelle Waschung des Leichnams)
- die Bereitstellung der Tachrichim (Totenbekleidung) (wird von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt)
- die Bereitstellung eines den rituellen Vorschriften entsprechenden Sarges (wird von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt)
- die Bereitstellung einer Kopftafel für das Grab (wird von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt)
- die rituelle Abdeckung der Grabstätte

Die Chewra Kaddischa weist das Beerdigungsinstitut in die religiösen Vorschriften ein und sorgt für deren Einhaltung.

III. Beerdigung

§ 10

Während der Beerdigung dürfen nur Rabbiner, Religionslehrer sowie bevollmächtigte Vertreter oder andere Mitglieder der Jüdischen Gemeinde amtieren. Wird ein Rabbiner bzw. ein Kantor oder ein Religionslehrer bestellt, kann ein Honorar gezahlt werden.

§ 11

Die Trauerfeier ist eine g`ttesdienstliche Handlung. Sie darf nur dem jüdischen Ritus entsprechend vorgenommen werden.

§ 12

Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) informiert die Chewra Kaddischa umgehend über einen Todesfall in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sorgt für die erforderliche Abstimmung mit den kommunalen Stellen, insbesondere in Bezug auf das Ausheben des Grabes und den Zeitpunkt der Beisetzung. Dabei ist das religiöse Gebot einer schnellstmöglichen Beisetzung unbedingt zu beachten.

§ 13

Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) bzw. die Hinterbliebenen achten darauf, dass die amtliche Sterbeurkunde vor der Beisetzung bei der Jüdischen Gemeinde eingereicht wird.

Die Jüdische Gemeinde zusammen mit den Hinterbliebenen sorgt für die vorgeschriebene Teilnahme von mindestens zehn, im religionsrechtlichen Sinne, erwachsenen jüdischen Männern (Minjan). Die Jüdische Gemeinde stellt sicher, dass die zur Verfügung gestellte Totenbekleidung, Särge und Kopftafeln stets in angemessener Zahl vor Ort gelagert werden. Die Jüdische Gemeinde bemüht sich, aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils mindestens zwei, wenn möglich drei Frauen und Männer vorzuschlagen, die nach § 8 zur Chewra Kaddischa berufen werden sollen.

§ 14

Ausgrabungen von Leichnamen zwecks Umbettung sind nur mit Zustimmung des Rabbiners zulässig. Während der Ausgrabungen ist der Friedhof für Besucher geschlossen. Termine für Ausgrabungen werden nach Zustimmung des Rabbiners, von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und den Angehörigen mitgeteilt.

§ 15

Die Pflege der Friedhöfe und Gräber erfolgt auf der Grundlage der jüdischen Religionsbräuche. Nach jüdischem Ritus ist das Aufstellen eines Grabsteins frühestens nach zwölf Monaten zwingend vorgeschrieben. Die Gestaltung der Grabmale, insbesondere die Inschrift, ist mit dem Rabbiner bzw. mit der Gemeinde abzustimmen.

IV. Bestimmungen für den Friedhofsverkehr

§ 16

Der Friedhof ist täglich – mit Ausnahme von Schabbat und jüdischen Feiertagen – vom April bis September von 9.00 bis 16.00 Uhr, vom Oktober bis März von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Am Vorabend von Schabbat und jüdischen Feiertagen bleibt der Friedhof geschlossen.

§ 17

Das Betreten des Friedhofes ist nur in korrekter Kleidung gestattet (nicht schulterfrei). Männlichen Besuchern sowie verheiratete Frauen müssen eine Kopfbedeckung tragen. Kindern nur in Begleitung Erwachsener. Rauchen, Betteln sowie jegliche Form von Werbung sind strengstens verboten.

§ 18

Die Besucher haben ein der Würde des Ortes angepasstes Verhalten zu zeigen. Der Vorsitzende der Gemeinde, in dessen Abwesenheit der beauftragte Gemeindebedienstete, hat die Pflicht, Personen, die Ordnung oder Würde verletzen, des Friedhofes zu verweisen. Das mutwillige Beschädigen der Anlagen und Grabstellen wird zur Anzeige gebracht. Der Vorstandsvorsitzende der Gemeinde übt das Hausrecht auf dem Friedhof aus. Er kann es auf andere übertragen.

§ 19

Fotografische Aufnahmen von Grabanlagen sind nur für den persönlichen/privaten Bedarf gestattet; darüber hinaus bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.

V. Friedhofsverwaltung

§ 20

Die Erfassung einer jeden Beerdigung erfolgt in einem Sterberegisterbuch, in dem die Sterbefälle fortlaufend nummeriert eingetragen werden.

Das Sterberegister muss folgende Eintragungen enthalten:

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen

2. Geburtsdatum und -ort
3. letzte Wohnadresse
4. Sterbetag
5. Sterbetag nach jüdischer Zeitrechnung
6. Name eines nahestehenden Familienangehörigen, z.B. Witwer oder Witwe, Kind usw.

Ferner werden geführt:

- a) ein Grabstellenregister
- b) die Belegungspläne der einzelnen Felder

§ 21

Die Teilung des Friedhofes in Felder (der Friedhofsplan) ist Bestandteil dieser Satzung. Es gibt folgende Felder:

- a) Einzel- und Doppelgrabstätten
- b) Kinderfelder
- c) Historische Grabfelder von Bestattungen ausgeschlossen
- d) Urnenfeldanlagen aus der Schoa-Zeit; die Urnenbestattungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Rabbiners.

Nach Bedarf können weitere besondere Felder, konform der Halacha, geschaffen werden. Die Abteilungen sind mit römischen Ziffern, die darin befindlichen Grabstätten mit arabischen Ziffern zu bezeichnen. An den Feldern sind die Reihen nummeriert. Die Grabstätten werden in laufender Reihenfolge zugeteilt.

§ 22

Es können Einzel-, Doppel- und Mehrfachgrabstätten erworben werden, insoweit die zu Bestattenden zu ihren Lebzeiten die in § 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt haben. Die Verwendung von Doppel- und Mehrfachgrabstätten ist unter gleichen Voraussetzungen bei Zahlung des jeweiligen Gebührentarifes möglich.

VI. Umfang und Gestaltung der Grabstätten

§ 23

1. Maße der Säрге: Länge 1,95 m; Höhe 0,45 m; Breite 0,55 m. Kindersärge je nach Alter: Länge ab 0,62 m - 1,43 m; Breite ab 0,28 m - 0,50 m; Höhe ab 0,29 m - 0,45 m
2. Zur Herstellung einer Grabstelle wird eine Bodenfläche von 2,0 m Länge, 0,80 m Breite und 2,00 m Tiefe ausgehoben. Die Größe einer Grabstelle für Kinder, je nach Alter: Länge 0,80 m - 1,50 m, Breite 0,40 m - 0,80 m, Tiefe 0,80 m - 1,70 m
3. Die Hügel (Provisorium) und Fertiggräber für Erwachsene haben folgende Größe: Reihengräber (1 Platz): Länge 2,0 m, Breite 1,00 m
4. Der Abstand zwischen den Grabstellen beträgt 0,3 m - 0,6 m
5. Die Wege zwischen den Reihengräbern haben eine Breite von 1,00 m, auf den Hauptwegen eine Breite von 1,00 m - 2,00 m

§ 24

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Sie dürfen bei Einzelgräbern die Höhe von 1,30 m und bei Doppelgräbern von 1,10 m nicht überschreiten. Die Errichtung von Grabsteinen, deren Größe und Einfassung, die Auflegung von Kissenplatten und Grabplatten sowie Änderungen an bereits vorhandenen Grabanlagen sind an eine Genehmigung des Gemeindevorstandes gebunden. Diese Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Kosten für die Grabstätte und für die Beerdigung beglichen sind. Die Abdeckung der Grabstätten mit Kiesel- oder Schottersteinen ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Bänken bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

VII. Inschriften auf Grabsteinen

§ 25

Erforderlich sind die hebräischen Anfangsbuchstaben "Pe Nun" oder "Pe Tet". Am Ende der Inschrift sind auch die fünf hebräischen Buchstaben Taw Nun Tsadeh Beit Hej erforderlich, die Abkürzung für Tehe Nischmato (Nischmata, für Frauen) Zerura Bizror Hachajim. Erlaubt sind als Symbol bei Kohanim segnende Hände und bei Leviten ein Krug. Erlaubt, aber nicht erforderlich wären auch bei anderen ein Magen David oder eine Menora. Dann kommen Vornamen des/der Verstorbenen und des Vaters Namen in hebräischer Sprache z.B. Israel ben Jakow Halevi. Verboten ist das Anbringen von Bildern, Emblemen und sonstigen profanen Zeichen (z.B. Noten, Violinschlüssel, symbolische Flammen oder dergleichen). Inschriften auf den Grabsteinen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Bepflanzungen sind grundsätzlich verboten.

§ 26

In jedem Grab darf nur ein Leichnam beerdigt werden. Nur Wöchnerinnen, die zugleich mit ihrem Neugeborenen verstorben sind, werden in einem gemeinschaftlichen Grab bestattet.

VII. Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

§ 27

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung hat die Jüdische Gemeinde das Recht, jede Maßnahme zu treffen und durchzuführen, die im öffentlichen Interesse liegt und erforderlich ist, um den Vorschriften dieser Satzung zu entsprechen. Die hierdurch verursachten Kosten trägt derjenige, der die Zuwiderhandlungen veranlasst hat.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

Diese Beerdigungs- und Friedhofssatzung tritt mit Wirkung vom 24. Okt. 2002 in Kraft. Der vom Repräsentantenausschuss genehmigte Friedhofsgebührentarif ist Bestandteil der vorliegenden Beerdigungs- und Friedhofssatzung. Der Repräsentantenausschuss der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) hat diese Beerdigungs- und Friedhofssatzung in seiner Sitzung vom 23. Okt. 2002 genehmigt.

Gebührenordnung für Bestattungen (Stand vom 9. Mai 2017).

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Beerdigungs- und Friedhofssatzung der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale). Sie wurde in der 4. Sitzung des Repräsentantenausschusses am 09.05.2017 verabschiedet und kann nur von ihm geändert werden.

1. Kauf einer Einzelgrabstelle (einmalig)	1.173,00 €
2. Freihaltungsgebühr für eine Nebenstelle zu späterem Kauf (einmalig und nicht rückzahlbar; nur für Gemeindeglieder)	350,00 €
3. Verwaltungsgebühr für eine Beisetzung	20,00 €
4. Einsatz eines Trauerredners (Rabbiners o.a.)	184,45 €
5. Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Anlegen des Ersthügels	entspricht der Rechnungslegung
6. Sarg	entspricht der Rechnungslegung
7. Sterbekleid und Deckengarnitur	130,90 €
8. Chewra Kaddischa	320,00 €
9. Trauerfeier	180,00 €
10. Grabpflege durch Gemeinde (jährlich)	100,00 €
11. Genehmigung für Grabpflege durch Gewerbegärtnerei (jährlich)	20,00 €
12. Für den Grabstein gewährt die Gemeinde in Ausnahmefällen einen Zuschuss (nur für bedürftige Gemeindeglieder; jedes Mal ist die Entscheidung des Vorstandes erforderlich)	600,00 €
13. Friedhofsunterhaltungsgebühr	200,00 €

Zusatzbestimmung zum Teil A1

Präambel

Die gültige Beerdigungs- und Friedhofssatzung regelt das Beerdigungs- und Friedhofswesen für den von der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) verwalteten Friedhof in der Dessauer Straße 24 in Halle (Saale). Die Fläche des Gemeindegrundstücks in der Dessauer Straße wurde unter Berücksichtigung der Nutzungsinteressen der Jüdischen Gemeinde zu Halle geteilt. Dabei wurden einige Teile der eigentlichen Gräberfelder des jüdischen Friedhofs abgetrennt. Die Nutzung des Feldes A1 (in der rechten Ecke des Grundstücks mit Außengrenze zum Gertraudenfriedhof – siehe Skizze) wird in dieser Zusatzbestimmung definiert.

§ 1 Teilung des Feldes A1

Das Feld A1 wird in zwei Teile geteilt (siehe Skizze). Ein Teil – A11 – wird als Sondergräberfeld des jüdischen Friedhofs eingeweiht (siehe dazu § 2). Der andere Teil – A12 – wird als Dauerpachtobjekt verpachtet (siehe dazu § 3). Zwischen beiden Teilen wird eine Abgrenzung in Form eines Zaunes oder Gebäudes errichtet. Die Höhe dieser Abgrenzung muss mindestens 1,25 m betragen.

§ 2 Teil A11

- 1) Das Gräberfeld A11 wird als Bestandteil des jüdischen Friedhofs angesehen und als solcher genutzt. Die gültige Fassung der Beerdigungs- und Friedhofssatzung wird demzufolge auch auf diesem Gräberfeld angewandt.
- 2) Auf dem Gräberfeld A11 werden ausschließlich verstorbene Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Halle beigesetzt, dessen Ehepartner nicht dem jüdischen Glauben angehören. Ausnahmen sind nur nach Beschluss des Vorstandes gestattet.
- 3) Die gültige Gebührenordnung findet ebenfalls Anwendung für Bestattungen auf dem Gräberfeld A11.

§ 3 Teil A12

- 1) Der vom Feld A1 abgetrennte Teil A12 wird an eine juristische oder physische Person dauerhaft verpachtet. Die Jahrespacht beträgt 1,00 €.
- 2) Zweck der Verpachtung ist die Einrichtung eines Gräberfeldes für Bestattungen von nicht-jüdischen Verstorbenen in Verbindung mit § 2.2.
- 3) Der Pächter überweist dem Verpächter für jede auf dem Feld A12 vollzogene Bestattung einen Betrag in Höhe des in der Gebührenordnung festgesetzten Preises für eine Einzelgrabstelle. Er ist verpflichtet, den Verpächter über die vollzogene Bestattung unverzüglich zu informieren. Das Begleichen der Kosten erfolgt spätestens zwei Monate nach der Beerdigung.
- 4) Die Bestattungen auf dem Gräberfeld A12 sind nicht religiös. Sie dürfen weder nach dem jüdischen noch nach einem anderen Ritus durchgeführt werden. Das Aufstellen jeglicher religiöser Zeichen – weder jüdischer noch anderer Religionen – ist ausdrücklich verboten.
- 5) Die Überführung der/des Verstorbenen auf das Gräberfeld A12 und die Beisetzung erfolgt durch ein Bestattungsinstitut.
- 6) Exhumierungen von Leichnamen zwecks Umbettung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Während der Exhumierung ist der gesamte Friedhof für Besucher geschlossen.
- 7) Die Pflege des Gräberfeldes A12 wird von einem durch den Verpächter ausgewählten Dienstleister organisiert. Da der Zugang zum Gräberfeld A12 nur über den jüdischen Friedhof möglich ist, entsprechen die Zeiten für die Pflegearbeiten und Gräberbesichtigungen den Öffnungszeiten des jüdischen Friedhofs.

- 8) Anmeldungen von Beisetzungen auf dem Gräberfeld A12 haben beim Pächter zu erfolgen und sind durch den gesetzlichen Erben oder nach Testament zu veranlassen. Hierbei sind, je nach Bedarf, folgende Urkunden und Bescheinigungen bereitzuhalten:
 - Personalausweis oder Reisepass,
 - die standesamtliche Geburtsurkunde,
 - bei Verheirateten: die standesamtliche Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch,
 - bei Verwitweten: die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners und die Heiratsurkunde,
 - Bescheinigung der Mitgliedschaft des Ehepartners bei der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale),
 - Bescheinigung der Krankenkasse.
- 9) Der Pächter veranlasst die Überführung durch ein Bestattungsinstitut. Das von ihm bzw. von der Familie beauftragte Bestattungsunternehmen besorgt bei einem Sterbefall im Krankenhaus oder als Folge eines Unfalls den ärztlichen Totenschein, meldet den Sterbefall dem zuständigen Standesamt und bringt die notwendige Sterbeurkunde bei. Des Weiteren übernimmt das Bestattungsinstitut:
 - die Abholung des Leichnams,
 - die Organisation der eventuellen Benutzung der Kühlanlage bzw. des Waschraumes,
 - die Überführung des Sarges mit eigenem Überführungswagen innerhalb des Stadtgebietes sowie im In- und Ausland,
 - die Abmeldung der Leistungen von Renten- und sonstigen Versicherungen.
- 10) Bestattungen können an allen Tagen stattfinden, an denen der jüdische Friedhof geöffnet ist.
- 11) Die Anmeldung einer Beisetzung wird in eine Kartei eingetragen, die folgende Vermerke enthält:
 - Tag der erfolgten Anmeldung,
 - fortlaufende Registernummer,
 - Tag und Stunde des Todes,
 - Alter,
 - Vor- und Zuname sowie Familienstand der/des Verstorbenen,
 - letzte Wohnanschrift,
 - Name des behandelnden Arztes (falls bekannt),
 - Todesursache (falls bekannt),
 - Tag und Stunde der Beisetzung,
 - Lage der Grabstätte auf dem Gräberfeld,
 - Name eines nahestehenden Familienangehörigen, z. B. Witwe oder Witwer, Kind, Bruder, usw.
- 12) Das Gräberfeld A12 ist zu den Öffnungszeiten des jüdischen Friedhofs geöffnet.
- 13) Das Betreten des Gräberfeldes A12 ist nur in korrekter Kleidung gestattet (nicht schulterfrei), Kindern nur in Begleitung Erwachsener. Rauchen, Betteln sowie jegliche Form von Werbung sind strengstens verboten. Die Besucher haben ein der Würde des Ortes angepasstes Verhalten zu zeigen. Der Pächter oder der befugte Vertreter des Verpächters haben die Pflicht, Personen, die Ordnung oder Würde verletzen, des Friedhofes zu verweisen. Das mutwillige Beschädigen der Anlagen und Grabstellen wird zur Anzeige gebracht. Der Pächter übt das Hausrecht auf dem Gräberfeld aus. Er kann es auf andere übertragen.

- 14) Fotografische Aufnahmen von Grabanlagen sind nur für den persönlichen/privaten Gebrauch gestattet; darüber hinaus bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung des Pächters.
- 15) Die Erfassung einer jeden Beerdigung erfolgt in einem Sterberegisterbuch, in dem die Sterbefälle fortlaufend nummeriert eingetragen werden. Das Sterberegister muss folgende Eintragungen enthalten:
 - Vor- und Zuname der/des Verstorbenen,
 - Geburtsdatum und -ort,
 - letzte Wohnanschrift,
 - Sterbetag,
 - Name eines nahestehenden Familienangehörigen, z. B. Witwe oder Witwer, Kind, Bruder, usw.Ferner werden geführt:
 - ein Grabstellenregister,
- 16) Die Maße der Särge und Grabstellen sind mit den entsprechenden Parametern auf dem jüdischen Friedhof identisch. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
- 17) Inschriften auf Grabsteinen. Erlaubt sind religionsneutrale Symbole. Embleme und sonstige profane Zeichen (z. B. Noten, Violinschlüssel, symbolische Flammen oder dergleichen) sind erlaubt. Verboten ist das Anbringen von Bildern. Die Inschrift enthält Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen. Inschriften auf den Grabsteinen bedürfen der Genehmigung des Pächters und des Verpächters. Bepflanzungen sind erlaubt. Pflege und Instandsetzung der Gräber und der Grabsteine liegen in der Verantwortung der Familie. Falls es keine Familie mehr gibt, ist für die Pflege der Pächter zuständig. Die Kosten trägt in diesem Fall der Verpächter.
- 18) In jedem Grab darf nur ein Leichnam beerdigt werden.
- 19) Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung haben der Pächter oder der Verpächter das Recht jede Maßnahme zu treffen und durchzuführen, die im öffentlichen Interesse liegt und erforderlich ist, um den Vorschriften dieser Satzung zu entsprechen. Die hierdurch verursachten Kosten trägt derjenige, der die Zuwiderhandlungen veranlasst hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zusatzbestimmung zur Friedhofssatzung wurde von der Repräsentantenversammlung am 10. Februar 2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit geändert werden.